

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 56 (1996-1997)

Heft: 9: Teilrevision des Mittelschulgesetzes ; Gesetz über die Pädagogische
Fachhochschule : gefragt: die Meinung der Basis

Artikel: Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule im Kanton Graubünden
: Gesetzestext

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzestext zum

Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule im Kanton Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Für die deutsch-, romanisch- und italienischsprachige Lehrerbildung führt der Kanton eine Pädagogische Fachhochschule.

Führung einer Pädagogischen Fachhochschule

² Die Regierung entscheidet über die Führung der Pädagogischen Fachhochschule mit gemeinsamer Trägerschaft sowie über den Einbezug in einen Verbund.

Art. 2

¹ Die Pädagogische Fachhochschule bezweckt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften der Vorschulstufe, der Primarschule sowie von Fächergruppenlehrkräften verschiedener Stufen.

Zweck

² Die praxisorientierte Ausbildung an der Pädagogischen Fachhochschule vermittelt fachliche, berufspraktische und erzieherische Kenntnisse und Handlungskompetenz und bereitet auf Bildungs- und Erziehungsberufe vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern; sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung.

³ Die Pädagogische Fachhochschule übernimmt Aufgaben der Fort- und Weiterbildung und erfüllt einen berufsfeldbezogenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag. Sie übernimmt Dienstleistungsaufträge für Dritte.

Art. 3

¹ Die Pädagogische Fachhochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Rechtsform und Sitz

² Die Pädagogische Fachhochschule hat ihren Sitz in Chur.

³ Die Evangelische Mittelschule Schiers wird an der Lehrerbildung beteiligt.

Art. 4

¹ Die Pädagogische Fachhochschule arbeitet in ihrem Tätigkeitsbereich mit anderen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

Zusammenarbeit und Mitträgerschaft

² Die Regierung kann Vereinbarungen über die Ausbildung bestimmter Kategorien von Lehrkräften abschliessen.

³ Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über eine allfällige Mitträgerschaft des Kantons an Ausbildungsstätten für bestimmte Kategorien von Lehrkräften.

Art. 5

¹ Die Pädagogische Fachhochschule erteilt nach Massgabe der Prüfungsreglemente anerkannte Diplome, welche zur Führung des entsprechenden Titels berechtigen.

Ausbildungsabschlüsse

² Das Erziehungsdepartement ist zuständig für die Anerkennung von Diplomen und die Festlegung der Titel.

Art. 6

¹ Die Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Fachhochschule setzt eine geeignete Vorbildung voraus.

Zulassungsvoraussetzungen

² Der Nachweis einer geeigneten Vorbildung wird in der Regel durch einen schweizerisch anerkannten Mittelschulabschluss erbracht: Für die Ausbildung zur Lehrkraft der Primarschule durch die gymnasiale Maturität, für jene zur Lehrkraft der Vorschulstufe und zur Fächergruppenlehrkraft durch das Diplom einer Diplommittelschule oder die Berufsmaturität.

³ Die Regierung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und konkretisiert, was unter geeigneter Vorbildung zu verstehen ist.

II. Organisation

Art. 7

- ¹ Die Pädagogische Fachhochschule untersteht der Aufsicht der Regierung und ist dem Erziehungsdepartement angegliedert. Aufsicht
- ² Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung Bericht zu erstatten.

Art. 8

- ¹ Organe der Pädagogischen Fachhochschule sind: Organe
- a) Der Fachhochschulrat;
- b) Die Schulleitung;
- c) Die Kontrollstelle.
- ² Die Regierung wählt den Fachhochschulrat sowie die Schulleitung und bestimmt die Kontrollstelle. Sie umschreibt die Befugnisse sowie Obliegenheiten der Organe und setzt die Entschädigung fest.

Art. 9

- ¹ Dem Fachhochschulrat der Pädagogischen Fachhochschule gehören mindestens sieben und höchstens elf Mitglieder an. Das für das Erziehungsdepartement zuständige Regierungsmitglied hat den Vorsitz. 1. Fachhochschulrat
- ² Als strategisches Organ ist der Fachhochschulrat insbesondere verantwortlich für die Erfüllung eines allfälligen Bildungs- und Leistungsauftrages, für die Sicherung der Ausbildungsqualität sowie für das Einhalten der bewilligten Kredite.
- ³ Der Fachhochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Art. 10

- ¹ Der Schulleitung gehören der Direktor oder die Direktorin und die Abteilungsleitenden an. Sie ist für die operative und pädagogische Führung der Pädagogischen Fachhochschule verantwortlich. 2. Schulleitung
- ² Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- ³ Der Direktor oder die Direktorin vertritt die Pädagogische Fachhochschule gegen aussen.

III. Angehörige der Pädagogischen Fachhochschule

Art. 11

- ¹ Die Dozierenden, Mitarbeitenden und Studierenden haben als Angehörige der Pädagogischen Fachhochschule Anspruch auf Information. Gemeinsame Bestimmungen
- ² Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten.

Art. 12

- ¹ Wer die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in einen Ausbildungsgang erfüllt, hat grundsätzlich Anspruch auf Zulassung. Studierende
1. Zulassung
- ² Auf Antrag des Fachhochschulrates kann die Regierung eine zeitlich befristete Beschränkung der Zulassung beschliessen, wenn die Ausbildungskapazitäten der Pädagogischen Fachhochschule zur Aufnahme aller sich Bewerbenden nicht ausreichen.

Art. 13

- Gegen Studierende kann durch die Direktion der Ausschluss aus der Pädagogischen Fachhochschule angeordnet werden. 2. Ausschluss
- a) Bei Nichteignung zum Lehrerberuf;
- b) Als schwerste Disziplinar massnahme.

Art. 14

- ¹ Für die Dozierenden und Mitarbeitenden gelten grundsätzlich die für die Kantonsangestellten anwendbaren Bestimmungen. Dozierende und Mitarbeitende

² Die Regierung kann abweichende Regelungen erlassen, welche den Verhältnissen an der Pädagogischen Fachhochschule Rechnung tragen.

IV. Finanzen

Art. 15

¹ Der Finanzhaushalt der Pädagogischen Fachhochschule richtet sich nach den Bestimmungen über die Finanzhaushaltsgesetzgebung.

Haushalt-
grundsätze

² Die Regierung kann Abweichungen vorsehen, soweit dies für den wirtschaftlichen Betrieb der Pädagogischen Fachhochschule und die Bedürfnisse von Lehre und Forschung als zweckmässig erscheint.

Art. 16

¹ Der Kanton übernimmt im Rahmen des bewilligten Voranschlages der Pädagogischen Fachhochschule ihre Restkosten.

Finanzierung

² Die Regierung kann der Pädagogischen Fachhochschule sowie der Evangelischen Mittelschule Schiers Bildungs- und Leistungsaufträge erteilen und Pauschalbeiträge festlegen.

Art. 17

¹ Der Grosse Rat bewilligt in eigener Kompetenz die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel.

Finanz-
kompetenzen des
Grossen Rates

² Er kann im Rahmen seiner Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung insbesondere Beiträge an Bauten, ausserordentliche Veranstaltungen, Projekte der Forschung und Entwicklung sowie an Projekte der Zusammenarbeit gewähren.

Art. 18

¹ Für die Aus- und für die Weiterbildung an der Pädagogischen Fachhochschule entrichten die Studierenden ein Studiengeld. Dieses setzt die Regierung für Studierende mit Wohnsitz im Kanton und für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons fest.

Studiengeld
für Aus- und
Weiterbildung

² Die Regierung kann mit anderen Kantonen oder Staaten verwaltungsrechtliche Vereinbarungen abschliessen.

³ Der Fachhochschulrat setzt weitere Gebühren und Abgaben fest.

Art. 19

¹ Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist in der Regel ein Kursgeld zu entrichten.

Kursgeld

² Das Kursgeld wird von der Schulleitung festgelegt.

Art. 20

¹ Die Pädagogische Fachhochschule ist berechtigt, Dienstleistungen gegen Entgelt zu erbringen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel Dritter entgegenzunehmen.

Drittmittel und
Dienstleistungen

² Dienstleistungen und Drittmittel dürfen weder die Aufgaben der Pädagogischen Fachhochschule noch die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung beeinträchtigen.

V. Rechtspflege

Art. 21

¹ Entscheide der Schulleitung können mit Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen beim Fachhochschulrat angefochten werden.

Rechtsschutz

² Entscheide des Fachhochschulrates können innert 20 Tagen an das zuständige Departement weitergezogen werden. Entscheide des Fachhochschulrates in Prüfungssachen sind endgültig.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.

Art. 22

¹ Ein Titel, welcher auf unrechtmässige Weise erworben wurde, wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

² Die Strafverfolgung wegen unbefugter Führung eines geschützten Titels bleibt vorbehalten.

Titel

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000):

Artikel 1 Absatz 1

Der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht ... durch die Führung der Bündner Kantonsschule.

Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 2

Aufgehoben.

Artikel 8

Aufgehoben.

Artikel 14 Absatz 1 erster Satz

Die Regierung kann Maturitäts-, Handelsdiplom- und Diplommittelschulabschluss ... privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen.

2. Gesetz über die Förderung der Frauenbildung im Kanton Graubünden (Frauenbildungsgesetz) vom 12. März 1967 (BR 435.000):

Artikel 6 Ziffern 1, 2 und 3

Aufgehoben.

Artikel 6 Ziffer 4

die Hauspflegerinnenschule, 2. Frauenbildungsgesetz

Artikel 7

Aufgehoben.

Artikel 8

Aufgehoben.

Artikel 9

Die **Hauspflegerinnenschule** bereitet auf den Beruf der Hauspflegerin vor. Sie schliesst mit dem Bündner Diplom für **Hauspflegerinnen** ab.

Artikel 10

Text unverändert.

Artikel 11

Text unverändert.

Änderung
bisherigen Rechts

1. Mittelschul-
gesetz

2. Frauenbildungs-
gesetz

Ziele der
Abteilungen

- a) Hauspflegerinnenschule
- b) Haushaltungs- und Frauenarbeitsschule
- c) Weitere Kurse

Art. 24

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die geltenden Organisationsstrukturen an kantonalen Lehrerbildungsinstitutionen unter Vorbehalt von Absatz 2 aufgehoben.

² Die Regierung kann zur Überführung der geltenden in die neuen Organisationsstrukturen eine Frist von höchstens fünf Jahren festlegen.

Überführung der
Organisations-
strukturen

Art. 25

Die Regierung bestimmt nach Annahme des Gesetzes durch das Volk den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten